

B.S.f.G. e.V.
Charlottenstraße 79/80
10117 Berlin

Per E-Mail an innenausschuss@landtag.ltsh.de

Frau
Barbara Ostmeier
Vorsitzende des Innen- und Rechtsausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages

Landeshaus
Düsternbrooker Weg 70

24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/6921

Per Post:
Karsten Proksch
Am Gutspark 1
18445 Prohn
asv-proksch@t-online.de

Schriftliche Anhörung zum Entwurf eines Gesetzes zur Errichtung und zum Betrieb von Spielhallen in Schleswig-Holstein (Spielhallengesetz – SpielhG) - Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 19/3344 - Stellungnahme des Bundesverbandes der Sachverständigen für die Überprüfung von Geldspielgeräten B.S.f.G. e.V.

Sehr geehrte Frau Ostmeier,

wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum oben genannten Gesetzentwurf.

Als öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige sind wir gemäß § 7 SpielV für die Überprüfung der in Spielhallen und Gaststätten aufgestellten Geldspielgeräte mit Gewinnmöglichkeit auf Übereinstimmung mit der zugelassenen Bauart zuständig. Bei den seit 2018 von unseren Mitgliedern durchgeführten ca. 35.000 Überprüfungen gemäß § 7 SpielV gab es in den meisten Fällen keine Beanstandungen. Ein Grund hierfür ist neben Anderen, das im Vorfeld der Überprüfungen von den Sachverständigen oftmals schon abgefragt wird, ob bestimmte notwendige Maßnahmen an den zu prüfenden Geräten durchgeführt wurden. Das ermöglicht unseren Kunden eventuell bestehende Mängel oder Versäumnisse noch vor der Überprüfung zu beheben.

Trotzdem gibt es natürlich Mängel an aufgestellten Geräten. Dort wo eine Überprüfung stattfindet, werden diese Mängel erkannt und eine Behebung vor Erteilung der Prüfplakette eingefordert. Bei vielen Geldspielgeräten findet die notwendige Überprüfung allerdings nicht in regelmäßigen Intervallen statt. Darauf wollen wir in unserer Stellungnahme hinweisen und einen Lösungsvorschlag anbieten.

1. Ausgangssituation

1a. Situation vor dem Jahr 2006

Bis Anfang 2006 (Gültigkeitsbereich der „4. Verordnung zur Änderung der SpielV“) gab es fast nur Geldspielgeräte mit folgenden Eigenschaften:

- Fest programmierte elektronische Bausteine
- Farblich bedruckte Glasscheiben für die unveränderbare Darstellung notwendiger Hinweise und der

Gewinnpläne

- Mechanisch bewegbare, farbig bedruckte Anzeigeelemente zur Darstellung des Spielablaufs
- 4 Jahre maximal zulässige Aufstelldauer
- Eine Überprüfung der Geräte während der 4-jährigen Aufstelldauer war nicht vorgesehen. Nach Ablauf der Aufstelldauer wurden die Geräte überwiegend verschrottet.

1 b. Situation ab dem Jahr 2006

Ab Anfang 2006 (mit Inkrafttreten der „5. Verordnung zur Änderung der SpielV“, BGBl.I vom 01.Feb. 2006) erhielten Geldspielgeräte ein völlig neues Erscheinungsbild. Die unter „2a.“ genannten Eigenschaften wurden nach und nach ersetzt durch:

- Eine für jegliche Art von Programmierungen frei nutzbare Computereinheit als Steuerungselement
- Bildschirme mit Touchscreen-Funktion für die Darstellung der Gewinnpläne und Spielabläufe wobei Gewinnereignisse durch Animationen besonders hervorgehoben bzw. „gefeiert“ werden können.
- Die maximal 4-jährige Aufstelldauer wurde abgeschafft und durch eine 24-monatige Aufstelldauer ersetzt. Diese konnte durch den neuen § 7 SpielV nach erfolgreicher Überprüfung des Gerätes auf Übereinstimmung mit der zugelassenen Bauart durch unabhängige Dritte mehrfach um jeweils 24 Monate verlängert werden.

1 c. Situation ab dem Jahr 2014

Seit dem 10. Nov. 2014 bzw. 12. Dez. 2014 ist nun die „6. bzw. 7. Verordnung zur Änderung der SpielV“ gültig. Aufgrund festgelegter Übergangszeiten sind seit November 2018 ausschließlich Geldspielgeräte in der Aufstellung, die der Technischen Richtlinie 5.0 vom 27. Jan. 2015 vollumfänglich entsprechen. Die wesentlichen Veränderungen gegenüber der vorherigen „5. Verordnung zur Änderung der SpielV“ sind:

- Die erlaubte Aufstelldauer wurde wieder auf maximal 4 Jahre begrenzt wobei eine Verpflichtung zur Überprüfung gem. § 7 SpielV nach spätestens 24 Monaten weiterhin bestehen bleibt.
- Jedes Gerät muss mit einem „gerätegebundenen, personenungebundenem Identifikationsmittel“ vor Aufnahme des Spielbetriebs freigeschaltet werden.
- Jedes Gerät muss mit einem „Fiskaldatenspeicher“ ausgestattet sein

2. Problem

Die einfache Austauschbarkeit von Software und die Fokussierung der Bauartzulassung auf die verwendete Software befördert die heute bei der Produktion von Geldspielgeräten übliche Praxis, auf einem Grundgerät verschiedene Spielsteuerungen (Spielpakete) zuzulassen und zu installieren. Die Produktion erfolgt dann nicht nur beim Hersteller. In großer Anzahl werden Geräte vor Ort an ihrem Aufstellplatz in Gastronomie oder Spielstätte von einer Bauart in eine andere Bauart „umgebaut“. Bei diesem von den Herstellern als Bauartwechsel bezeichneten Vorgang entsteht aus Hardware, die unter Umständen bereits mehrere Jahre in Betrieb war, und neuer Software ein „neues“ Gerät. Dieser Umbau wird vielfach durch den Betreiber des Gerätes vorgenommen.

Im Einzelnen ergeben sich folgende Kernpunkte des Problems:

- die Aufstelldauer von 4 Jahren wird bisher an der im Gerät installierten Spielsoftware festgemacht.
 - das eigentliche, körperliche Gerät mit all seinen mechanischen und elektronischen Komponenten, insbesondere denen für die Geldverarbeitung (Annahme – Speicherung – Auszahlung), kann solange genutzt werden wie der Hersteller diese Hardware unterstützt.
 - Zu jedem beliebigen Zeitpunkt kann durch einfachen Tausch der bauartspezifischen Spielsteuerungssoftware aus dem vorhandenen Gerät **ein komplett neues Gerät** derselben oder einer anderen Bauart mit gleicher Hardwarebasis gemacht werden.
 - Bei einem Bauartwechsel erhält das Gerät einen neuen Zulassungsbeleg. Die Frist von 24 Monaten, bis zu deren Ende eine Überprüfung gem. § 7 SpielV zu erfolgen hat, beginnt neu zu laufen. **Eine eventuell vor dem „Umbau“ anstehende Prüfung gem. § 7 SpielV entfällt.**
 - Die Hersteller können, solange der Zulassungsschein der Bauart gültig ist, durch Abruf eines neuen Zulassungsbeleges bei der PTB ein bereits zugelassenes Gerät mit einer neuen Aufstelldauer versehen. Die neue Aufstelldauer könnte dann z.B. 24 Monate später beginnen als der
-

-
- ursprüngliche Zulassungsbeleg und die **eigentlich anstehende Prüfung gem. §7 SpielV entfällt.**
- Eine Umgehung der Pflicht zur Überprüfung des Gerätes gem. § 7 SpielV ist damit möglich.
 - Das Gerät an sich mit allen wesentlichen Komponenten (z.B. denen der Geldverarbeitung, des Fiskaldatenspeichers, des Identifikationsmittels etc.) kann so über viele Jahre hinweg ohne jegliche Überprüfung in der Aufstellung bleiben.
 - Bei einem durch den Aufsteller vor Ort „produzierten“ Geldspielgerät findet eine Qualitäts- und Endkontrolle, wie im Herstellerwerk üblich, **vor Inbetriebnahme des Gerätes nicht statt.** Eine spätere Besichtigung des Gerätes z.B. durch Vertriebsmitarbeiter des Herstellers ist keine Qualitäts- bzw. Endkontrolle. Die Herstellererklärung gegenüber der PTB zur Übereinstimmung des Nachbaugerätes mit der zugelassenen Bauart kann infrage gestellt werden.
 - Eine systematische und nachprüfbar Erfassung bzw. Protokollierung der bei einem Bauartwechsel vor Ort vorgenommenen Veränderungen am Gerät findet unseres Wissens nicht statt.

3. Lösungsvorschlag

Um eine regelmäßige Überprüfung der aufgestellten Geldspielgeräte sicherzustellen, halten wir es für notwendig, daß die in § 7 SpielV festgelegte Abhängigkeit des Prüftermines von dem im Zulassungszeichen genannten Beginn der Aufstelldauer des Gerätes aufgehoben wird. Wir schlagen stattdessen die Ergänzung des **§ 6 Verpflichtungen der Erlaubnisinhaberin oder des Erlaubnisinhabers** des Gesetzentwurfes um folgenden Absatz vor:

„(6) Die Erlaubnisinhaberin oder der Erlaubnisinhaber hat sicherzustellen, daß alle in der Spielhalle aufgestellten Geldspielgeräte unabhängig von dem im jeweiligen Zulassungszeichen angegebenen Beginn der Aufstelldauer regelmäßig im Abstand von 24 Monaten durch öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige des Sachgebietes 530 auf Übereinstimmung mit der zugelassenen Bauart überprüft werden.“

Der § 7 SpielV ist dem Abschnitt III der SpielV zugeordnet in dem die Verpflichtungen des Aufstellers bei der Ausübung des Gewerbes festgelegt sind. Da gemäß dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichtes vom 17. März 2017 (1 BvR 1694/13) die Länder die ausschließliche Zuständigkeit zur Regelung der gewerberechtlichen Anforderungen an den Betrieb und die Zulassung von Spielhallen gemäß Artikel 70 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 GG besitzen, betrachten wir die Befugnis des Landes Schleswig-Holstein zu einer derartigen Änderung als gegeben.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dipl. Ing.
Karsten Proksch
von der IHK Rostock öffentlich bestellt und vereidigt
Vorsitzender des B.S.f.G. e.V.
Kontakt: asv-proksch@t-online.de

Dipl. Kfm.
Martin Schütte
von der IHK Kiel öffentlich bestellt und vereidigt
Mitglied des B.S.f.G. e.V.
Kontakt: ms@automaten-pruefer.de
